

Krieg und Wohnungsnot.

Die Gesetzesvorlage des Fürsorge- ministeriums.

Während der letzten Tage, in denen sich unter mehr oder minder erregten Beratungen der parlamentarischen Parteien der Kampf um die neue Regierung entschied, hat unser Ministerium für soziale Fürsorge dem Abgeordnetenhaus die Frucht einer langen stillen Arbeit vorgelegt, nämlich eine Novelle zum Wohnungsfürsorgefondsgesetz vom Jahre 1910. Ein Gesetzesentwurf, der „Bloß“ einem sozialen Notstand abhelfen soll, mußte in dieser Zeit unbemerkt bleiben, denn es fehlt ihm (Gott sei Dank!) die nationale Note. Um so berechtigter ist es, diesen Gesetzesentwurf sachlich zu prüfen und die Öffentlichkeit auf ihn aufmerksam zu machen.

Die Wohnungsnot, die infolge des jahrelangen durch den Krieg herbeigeführten Stillstandes der Bautätigkeit wohl in allen europäischen Staaten eintreten mußte, ist in der Presse aller Länder vielfach erörtert worden. Die Schaffung von Kriegerheimstätten wurde momentlich im Deutschen Reich von gemeinnützigen Körperchaften eifrigst studiert und eine ganze Literatur darüber geschaffen. Aber zu einer Gesetzesvorlage ist es in Deutschland nicht gekommen. Und unseres Wissens ist die Novelle des Fürsorgeministeriums der erste von einer Regierung ausgehende Versuch, wenigstens eine wichtige Teilfrage des im Kriege entstandenen Wohnungsproblems legislativ zu lösen.

Die Urheber des nunmehr acht Jahre alten Gesetzes über die Errichtung eines staatlichen Wohnungsfürsorgefonds haben den Krieg nicht voraussehen können. Sie begünstigten sich, gemeinnützige Bautätigkeit und insbesondere die Gründung gemeinnütziger Bauvereinigungen zu fördern und ihnen, den Trägern dieser Bautätigkeit, durch die Gewährung staatlicher Kredithilfe die Herstellung von Kleinwohnungen zu wohlfeilen Preisen zu ermöglichen. An diese Hauptabsicht knüpft nun die Novelle an. Sie will für die Zukunft den erwähnten gemeinnützigen Bauvereinen die staatlichen Zuschüsse zu ihren Baufonds ohne besondere Formalitäten gewähren und die Belehnungsgrenze, bis zu der der Wohnungsfürsorgefonds Bürgschaften für aufgenommene Darlehen übernimmt, fallweise von 90 auf 95 Prozent des Hauswertes erhöhen. Weiter soll bestimmen, durch den Krieg besonders in Mitleidenschaft gezogenen Bevölkerungsschichten die Sorge für die Wohnung auch über das bisherige Maß hinaus abgenommen werden. Hier sind in erster Reihe die Kriegsbeschädigten und die Witwen und Waisen nach Kriegern gemeint. Doch die Wohlthaten des Gesetzes ehelichen und unehelichen Waisen in gleichem Maße zugute kommen, und daß auch die weltlichen Krankenpflegerinnen in die Reihe der Kriegsbeschädigten aufgenommen wurden, wird allgemeine Zustimmung finden. Vor allem aber ist zu begrüßen, daß „kinderreiche Familien“ besondere Rücksicht erfahren sollen. Für Krieger-Wiet- und Etagenheimstätten, deren Inhaber Kriegsbeschädigte oder deren Hinterbliebene sind, und für Miethäuser,

insoweit deren Wohnungen an kinderreiche Familien vergeben wurden, werden nicht rückzahlbare Zuschüsse zu den Annuitäten der aufgenommenen Darlehen gewährt. Der Staat springt also ein, diese seine Schützlinge nicht obdachlos werden zu lassen. Diese Leistung kann ohne Erhöhung der Fondsmittel erfolgen, da die für all diese neuen Maßnahmen notwendigen Summen alljährlich in das Finanzgesetz eingestellt werden sollen. Diese Art der zukünftigen Fondszuwendungen wurde deshalb gewählt, weil sich gar nicht übersehen läßt, welchen Umfang die Errichtung von Kriegerwohnheimstätten und die Behausung der kinderreichen Familien annehmen wird, und welche Beträge für die Gewährung von Annuitätenzuschüssen notwendig sein werden.

Bemerkt sei, daß der staatliche Wohnungsfürsorgefonds am Ende des ersten Halbjahres 1918 über rund 17.300.000 Kronen verfügte, wovon fast 15 Millionen Kronen zur Übernahme der Bürgschaft und der Rest zu Darlehensgewährungen diente. Im Falle einer Dinauffhebung der Belehnungsgrenze auf 95 Prozent des Liegenschaftswertes würden diese Beträge Bauausführungen mit einem Kostenaufwand von mehr als 270 Millionen Kronen ermöglichen. Allerdings sind noch mancherlei lästige Fragen zu lösen, ehe der Wohnungsnot des Volkes mit aller Kraft wird gesteuert werden können. Da ist zunächst eine Erweiterung des Enteignungsrechtes zugunsten der Gemeinden und der gemeinnützigen Bauvereinigungen nötig, wo es gilt, Bauelände zu beschaffen. Man erinnert sich da der seligen, noch im Frieden entschlafenen Lenkungs-Kommission des Abgeordnetenhauses, die in einer glücklichen Eingebung schon 1911 ein neues Enteignungsgesetz forderte. Der Minister für soziale Fürsorge entschied sich der Berechtigung dieser Forderung durchaus nicht und verspricht, in naher Zeit ein derartiges Gesetz dem Parlament zu unterbreiten.

Neben der Beschaffung des Geländes sind die Gebädesteuer und die Art der Kreditbeschaffung für den Wohnungsbau von grundsätzlicher Bedeutung. Es wird allgemeines Interesse erregen, daß der Motivenbericht zu dem neuen Gesetz in allerdings vorläufiger Weise ein Gebädesteuergesetz ankündigt, bestimmt, den ungünstigen Rückwirkungen der kriegerischen Ereignisse auf dem Wohnungsmarkt durch Steuernmaßnahmen zu begegnen.

Man wird vielleicht fragen, warum die Regierung die in aller Welt erörterte Kriegerheimstättenfrage nicht in einem besonderen Gesetz einheitlich zu regeln versucht hat. Der Versuch ist tatsächlich unternommen, aber wieder fallengelassen worden. Vor allem, weil man zur Ueberzeugung kam, daß es sich bei den Kriegerheimstätten um zwei ganz verschiedene Gegenstände handelt. Weil Heimstätten auf dem flachen Lande ganz andere Zwecke verfolgen als solche in der Stadt. Hier ist es der Mangel an Wohnungen, dort der Mangel an landwirtschaftlichen Berufsangehörigen und an selbständigen Siedlungsstellen, denen die Errichtung von Heimstätten abhelfen soll. Die Wirtschaftsheimstätte — so kann man ja die ländliche Heimstätte nennen — dient in letzter Linie der Ansiedlungspolitik, während der städtischen Wohnheimstätte eine derartige Absicht vollkommen fehlt. Ist sie doch nichts als eine infolge der örtlichen Not, infolge der großen Nachfrage geschaffene Maßnahme. Wenn man übrigens die rein ökonomischen Verhältnisse betrachtet, so springt die Verschiedenheit der Heimstätten in Stadt und Land besonders ins Auge. Die ländliche Wirtschaftsheimstätte muß ein Ertragsobjekt sein, sonst hat sie keinen Sinn. Die Wohnheimstätte der Stadt darf es nicht sein, weil die Wohnungsfürsorge doch niemals daran gedacht hat, Hausbesitzer im bisherigen Sinne des Wortes zu schaffen, nämlich Rentner.

Hoffen wir, daß es dem Parlament möglich sein wird, mit der so zeitgemäßen Abänderung des Wohnungsfürsorgefondsgesetzes möglichst bald sich zu befassen. Die Not schreit aus so vielen Gassen! Aber dem Silberruf um Brot

und um Obdach kann sich auf die Dauer eine Volksovertretung nicht erheben und hätte sie noch so viel und immer von Neuem mit nationaler Politik zu tun. Mögen nur recht bald recht viele Wohnstätten für Kriegsbeschädigte, für Kriegermütter und -Waisen und für arme Leute mit vielen Kindern entstehen. Jedes derartige Heimhaus würde ein Dutzend einer Zeit bedeuten, die es verstanden hat, aus dem Kriegselend dauernde Werte des Friedens zu schaffen.